

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 9. April 2025 - VII 33 -

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Der Tourismus ist für Schleswig-Holstein ein wichtiger Wirtschaftszweig. Obwohl das Binnenland Schleswig-Holsteins nahezu 80 Prozent der Landesfläche umfasst, entfallen nur 20 Prozent der statistisch erfassten gewerblichen Übernachtungen im Tourismus auf diesen Landesteil. Der Großteil der touristischen Entwicklungen spielt sich in den Küstenregionen ab. Ziel des Landes ist es daher, den Tourismus im Binnenland Schleswig-Holsteins zu stärken, die touristische Wertschöpfung zu erhöhen und so auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um die ländlichen Räume funktions- und lebensfähig zu

erhalten. Die touristische Entwicklung des Binnenlandes ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030.

Die Grundlage für den Prozess zur Entwicklung des Binnenlandtourismus bildet die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein“ (2023), die als territoriale Strategie in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet wurde und Ziele, Handlungsfelder und Entwicklungsschwerpunkte definiert. Die Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure erfolgt dabei über eine Partnerschaft in Form einer Arbeitsgemeinschaft, der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V. (ARGE BLT). Die ARGE BLT ist über ein Auswahlgremium an der Bewertung und Auswahl von Vorhaben im Rahmen des Förderverfahrens beteiligt. Sie wird operativ unterstützt durch ein Umsetzungsmanagement.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen. Mit dieser Fördermaßnahme wird dazu beigetragen, indem u. a. nicht-investive Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitäts-, Produkt- und Angebotsentwicklung für den Binnenlandtourismus als auch investive Maßnahmen zur Entwicklung des Radtourismus, des Wandertourismus sowie zur Verbesserung der touristischen Mobilität durch Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsangebote mit dem ÖPNV unterstützt werden.

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, die touristische Attraktivität von Orten und Regionen im Binnenland Schleswig-Holsteins zu erhöhen und neue nachhaltige Angebote zu entwickeln, um zusätzliche Einkommens- und Beschäftigungseffekte zu erzielen.

Dazu werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- der Aufbau und die Etablierung einer Netzwerk- und Begleitstruktur zur Umsetzung des Förderverfahrens im Rahmen der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus für die Dauer der Laufzeit des LPW 2021,
- nicht-investive und investive Vorhaben, die der Umsetzung der Strategie dienen.

Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE und Landesmitteln.

- 1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für investive und nicht-investive Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG),
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein.

Soweit nicht-investive Vorhaben gefördert werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Soweit investive Vorhaben gefördert werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage des Artikels 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023).

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Auswahlgremium der ARGE BLT eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Für die Auswahl ist die Bewertung des inhaltlichen Beitrages des Vorhabens zu den Zielen, Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus ausschlaggebend.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen zur Umsetzung der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus:

2.1 Nicht-investive Vorhaben:

- a) Aufbau und Etablierung einer Netzwerk- und Begleitstruktur bei der ARGE BLT
- b) Maßnahmen und Kooperationsvorhaben zur nachhaltigen Qualitäts-, Produkt- und Angebotsentwicklung (z. B. Wegemanagements,) sowie zum Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten
- c) Maßnahmen zur Digitalisierung öffentlicher touristischer Dienste und Dienstleistungen
- d) Planungen, Studien, Konzepte sowie sonstige Leistungen Dritter wie Fremdleistungen und Honoraraufträge

2.2 Investive Vorhaben:

- a) Maßnahmen zum Aufbau des Touristischen Radnetzes Schleswig-Holstein an Radfernwegen und ausgewählten Themenrouten sowie zur Entwicklung von Radregionen gemäß den „Qualitätsstandards für den Radtourismus in Schleswig-Holstein“ 2021 (z. B. Modernisierung und Qualitätsverbesserung der Wegeinfrastruktur, Beschilderung und Begleitinfrastruktur, Routenanpassung, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- b) Maßnahmen zur regionalen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der touristischen Wanderinfrastruktur (z. B. Wegeinfrastruktur, Beschilderung, Einstiegsplätze, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- c) Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der öffentlich zugänglichen wasserbezogenen Tourismusinfrastruktur (z. B. Wasserwanderwege, Badestellen, Beschilderung, Einstiegsplätze / Steganlagen, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- d) Einrichtungen mit touristischer Bedeutung, die Binnenland-spezifische Themen erlebnisorientiert vermitteln (z. B. Kultur-, Naturerlebniseinrichtungen)

- e) Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Mobilität innerhalb und zwischen Regionen sowie Einrichtungen zur Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsangebote, die auch Elemente zur Besucherinformation umfassen (touristische Mobilitätshubs)

2.3 Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich der allgemeinen Daseinsvorsorge und dem ÖPNV dienen.

3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind vorzugsweise Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise. Begünstigte können auch sonstige im Tourismus tätige juristische Personen sein, sofern sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes im öffentlichen Auftrag und im Fördergebiet einsetzen. Unternehmen des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern es sich bei den Begünstigten nicht um kommunale Träger handelt, ist bei investiven Vorhaben eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.3 Begünstigte nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben in den in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebieten, die auch der räumlichen Abgrenzung der territorialen Strategie entsprechen.

4.2 Die Vorhaben müssen einen inhaltlichen Beitrag zu

- den Zielen, Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus,
- den Querschnittszielen des EFRE-Programms sowie
- den im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren

leisten.

- 4.3 Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft der Begünstigten (direkt oder indirekt) in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO) erforderlich. Bei Nicht-Mitgliedschaft ist eine vertragliche Zusammenarbeit mit einer LTO oder einer sonstigen anerkannten touristischen Marketingorganisation nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten. Dies gilt auch für Planungsleistungen, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen bei nicht-investiven Vorhaben mehr als 100.000 Euro, bei investiven Vorhaben mehr als 200.000 Euro betragen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 „nicht-investive Vorhaben“ gehören grundsätzlich folgende Kostenarten:

- Personalkosten, wenn sie für das Vorhaben zusätzlich entstehen,
- Gemeinkosten,
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Reisekosten,
- Kosten für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf Basis vereinfachter Kostenoptionen wie folgt abgerechnet:

- Für Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 a. „Netzwerk- und Begleitstruktur“, c. „Maßnahmen zur Digitalisierung“ und d. „Planungen, Studien, Konzepte und sonstige Leistungen Dritter wie Fremdleistungen und Honoraraufträge“ gilt:

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro oder bei Vorhaben, die eine Beihilfe darstellen, wird ein Pauschalsatz von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten zur Ermittlung der indirekten Kosten des Vorhabens angesetzt.

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 200.000 Euro, die keine Beihilfe darstellen, werden die Kosten des Vorhabens im Einzelfall auf Basis eines Haushaltsplanentwurfes (Kosten- und Finanzierungsplan) festgelegt.

- Bei Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 b. „Kooperationsvorhaben“ wird ein Pauschalsatz von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt. Die direkten Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Die geleisteten Arbeitsstunden sind für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber auszustellendes Dokument

nachzuweisen. Darin ist der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit anzugeben. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 „investive Vorhaben“ gehören grundsätzlich folgende Kostenarten:

- Bauausgaben,
- Ausgaben für die notwendige Ausstattung des Vorhabens,
- Baunebenkosten wie Ausgaben für Leistungen zur vorhabenbezogenen Planung und Durchführung, sofern sie später auch zur Ausführung kommen, baufachliche Beratungsleistungen (z. B. für die Auswahl und Durchführung des Vergabeverfahrens), Kosten für Ausgleichsmaßnahmen (ohne Grunderwerb und ohne Einzahlungen in einen Ausgleichsfonds).

Nicht gefördert werden bei investiven Vorhaben insbesondere:

- Kosten des Grunderwerbs,
- Kosten für gewerblich genutzte Einrichtungen oder Teile davon (z. B. Gastronomie, Shops, Tagungsräumlichkeiten, Beherbergung),
- Kosten der Bauleitplanung,
- Unterhaltungs- Wartungs-, Betriebskosten sowie sonstige Folgekosten,
- Hausanschlusskosten,
- Eigenleistungen der Trägerin / des Trägers oder rechtlich nichtselbständiger Eigenbetriebe,
- Finanzierungskosten,
- Kosten für Marketing, Richtfeste, Pre-Opening, Einweihungsfeiern etc.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden ggf. gemäß Ziffer 6.5 der VV-K zu § 44 LHO durch eine fachliche Prüfung ermittelt. Nicht förderfähige Teile werden über einen Flächenschlüssel aus den förderfähigen Kosten herausgerechnet.

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil der / des Begünstigten von mindestens 10 Prozent ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt für:

- regionale und überregionale Vorhaben nur, wenn mindestens 50 Prozent der beteiligten Partner LTO-Mitglied sind oder wenn alle räumlich betroffenen LTO dem Projekt zugestimmt haben.
- interkommunale Vorhaben nur, wenn alle Kommunen LTO-Mitglied sind oder wenn alle räumlich betroffenen LTO dem Vorhaben zugestimmt haben.

In allen anderen Fällen gilt ein reduzierter Fördersatz von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei nicht-investiven Vorhaben darf der Gesamtbetrag der einer / einem Begünstigten gewährten Beihilfen 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.¹

Bei investiven Vorhaben ist die Förderung auf höchstens 500.000 Euro pro Vorhaben begrenzt. Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

¹ Siehe hierzu Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Nach Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen. Nach der vorgenannten Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen nur bis zu diesem Höchstbetrag kumuliert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Kumulierung

Eine Kumulierung von Mitteln des EFRE mit Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist nicht zulässig. Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird (vergleiche Artikel 5 Abs.1 und 3 der De-minimis-Verordnung bzw. Artikel 8 Abs. 3 AGVO).

6.3 Zweckbindung

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 15 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.4 Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden

Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Die / der Begünstigte erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

6.5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 50 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060 sowie bei Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro in die Beihilfentransparenzdatenbank der EU gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c AGVO zur Kenntnis.

Einzelheiten zu den Kommunikationsverpflichtungen und der Aufnahme von Daten in den beiden vorstehend genannten Fällen sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

6.6 Ausschluss der Förderung / Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggf. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gemäß Artikel 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

Bei Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist darüber hinaus nach Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der VO (EU) 2021/1060 die Klimaverträglichkeit sicherzustellen.

7 Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV bzw. der VV-K zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden. Ziffer 3.2.7 der AFG-LPW 2021 (Regelung zu den Anschlussbewilligungen) findet keine Anwendung.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme.

7.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen

Antragstellung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von Förderaufrufen (Calls) mit einer Fristsetzung zur Antragseinreichung. Die Calls werden über das Umsetzungsmanagement sowie auf der Webseite der IB.SH veröffentlicht und enthalten Angaben zu Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen. Für Baumaßnahmen sind die für die baufachliche Prüfung des Vorhabens genehmigungsfähigen Unterlagen entsprechend der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für alle wesentlichen Fachplanungen inklusive einer Kostenberechnung sowie ggf. das Ergebnis der baufachlichen Prüfung beizufügen.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Die inhaltliche Bewertung der Vorhaben wird anhand eines transparenten Bewertungssystems (Veröffentlichung als Anlage zum Förderaufruf) durch das Auswahlgremium der ARGE BLT vorgenommen. Dabei wird auf Grundlage eines Projektbewertungsbogens jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Anträge. Auf der Grundlage des Rankings setzt die Bewilligungsbehörde die Förderung der Vorhaben um.

7.3 Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die VV bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen

als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 7 der ANBest-P/K besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Der Verwendungsnachweis kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom dem für Tourismus zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV bzw. VV-K zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

8 Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 5. Dezember 2024 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.